



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/175 –**

**Frage Nummer 30  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Zur Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag bezüglich gleicher Bezahlung für Frauen und Männer und der damit verbundenen Knüpfung der Vergabe öffentlicher Aufträge an eine Verpflichtung der Unternehmen zur gleichen Bezahlung von Frauen und Männern frage ich die Staatsregierung, auf welchem Wege, ab wann und mit welchen Kontrollmechanismen diese Maßnahme umgesetzt wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und  
Energie**

Im Vergaberecht besteht bereits die Verpflichtung, dass Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen alle arbeitsrechtlichen Vorgaben einhalten müssen (vgl. insbesondere § 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Dies umfasst auch die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer nach dem Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG) und dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Bei erheblichen Verstößen kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag kündigen und das Unternehmen kann von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB). Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen alle Bieter durch Eigenerklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies umfasst auch erhebliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften wie das Gebot zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer.